

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 18

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstere werden an grössern Eisenbahnknotenpunkten, letztere von Tagmarsch zu Tagmarsch eingesetzt.

Die Zwischenetappenkommandos werden vom Oberetappenkommandanten demjenigen Sammel- oder Anfangsetappenkommando unterstellt, mit dem sie die nächsten Verkehrsbeziehungen haben. Ausnahmsweise können sie auch dem Oberetappenkommando direkt unterstellt sein.

Art. 17. An grössern Bahnhofen, Eisenbahnknotenpunkten, oder an Stationen mit grossem Militärverkehr werden Bahnhofkommandos eingesetzt, denen Personal und Truppen nach Bedarf beigegeben werden.

Die Bahnhofkommandanten haben den Verkehr zwischen den Führern der Militärtransporte (Transportbegleitern) und den Eisenbahnbeamten zu vermitteln. Sie haben im Bahnhofbezirk nur militärische und polizeiliche Befugnisse, dürfen sich demnach in den bahnbetriebstechnischen Dienst der Station nicht einmischen.

Der Bahnhofkommandant ist dem am gleichen Orte befindlichen Etappenkommandanten unterstellt und vertritt denselben am Bahnhof. Ist kein Etappenkommandant am Orte, so untersteht er einem benachbarten Etappenkommando oder dem Oberetappenkommando.

Eisenbahndienst.

Art. 18. Der Oberbetriebsdirektor leitet den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe nach den Vorschriften über die Militärtransporte und denjenigen für den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen.

Er organisiert den dem Kriegsbetrieb unterstellten Eisenbahn- und Dampfschiffdienst im Sinne der Weisungen des Chefs des Transportdienstes, sowohl für den Militär- als für den Civilverkehr.

Er beschränkt von sich aus oder gemäss erhaltenen Weisungen erforderlichenfalls den Civilverkehr oder hebt ihn auch ganz auf.

Er verfügt über das sämtliche Personal und Material der Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen und kann beides nach Bedarf versetzen und konzentrieren und auch einzelne Beamte ohne Grundangabe ihrer Stellung entheben.

Der Oberbetriebsdirektor verfügt nach den Weisungen des Chefs des Transportdienstes oder aus eigener Initiative die Evakuierung von Linien und giebt die Befehle betreffend Unterhalt und Verbesserung der bestehenden Bahnen.

Das Armeekommando kann ihm die Aulage neuer, sowie den Abbruch bestehender Linien und die Zerstörung von Bahnobjekten auftragen.

Der Oberbetriebsdirektor ordnet die Ausführung der ihm vom Chef des Transportdienstes oder vom Oberetappenkommandanten unter Angabe der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgegebenen Transporte an.

Er zeigt dem Chef des Transportdienstes und dem Oberetappenkommandanten jedes unvorhergesehene Ereignis an, welches die volle Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Transportanstalten verhindert oder zu verhindern droht, und macht gleichzeitig Vorschläge zur Hebung oder Umgehung des Hindernisses.

Art. 19. Für den Kriegsbetrieb werden die schweizerischen Transportanstalten in Betriebsgruppen eingeteilt, an deren Spitze je ein Betriebsgruppendiffektor gestellt wird.

Die Gruppeneinteilung entspricht der Friedenseinteilung der Eisenbahnen. Die im Bereiche des Hauptbahnnetzes (Kreise) jeder Gruppe liegenden übrigen Transportanstalten (Eisenbahnen und Dampfschiffe) werden dem Hauptbahnnetz angegliedert und bilden mit diesem zusammen die Betriebsgruppe.

Art. 20. Die Betriebsgruppendiffektoren sind dem Oberbetriebsdirektor direkt unterstellt und leiten den

Dienst der Eisenbahnen und Dampfschiffe ihrer Gruppe nach seinen Weisungen mit dem schon für den Friedensdienst vorhandenen Personal und Material, soweit darüber vom Oberbetriebsdirektor nicht anderweitig verfügt wurde. Die Hauptbahn leitet der Gruppendiffektor direkt durch seine Dienstcheffe. Die der Betriebsgruppe zugeteilten Bahn- und Dampfschiffgesellschaften werden von ihm durch Befehle und Instruktionen an die betreffenden Betriebsdirektoren geleitet.

Art. 21. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bundesrätliche Verordnung vom 4. März 1892 ist aufgehoben.

Bern, den 8. Februar 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— Zürich. Wenige kantonale Beamte haben einen ähnlichen Geschäftsumfang zu beherrschen, wie der Kantonskriegskommissär, und vorab ist keiner in der Lage, mit so vielerlei Elementen verschiedenster Art verkehren zu müssen, wie der Chef des kantonalen Kriegskommissariats. Unermüdlich bestrebt, die fiskalischen Interessen des Staates zu wahren, den guten Ruf des Kommissariats, das Vertrauen auf eine weise und zuverlässige Verwaltung zu sichern und der Ausrüstung der zürcherischen Truppen das Prädikat einer guten und vollständigen zu erhalten, hat sich Herr Oberst Baltisweiler in den fünfundzwanzig Jahren seiner Thätigkeit das Anrecht auf die Anerkennung und den Dank weitester Kreise erworben. Bund und Kanton dürfen dem um unser Wehrwesen verdienten Offizier zu seinem fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläum ein frisches Glück auf! auf den weiteren Lebensweg entgegenbringen.

(N. Z. Z.)

— Ausweisung. Genf, 27. April. Auf die vom Kommandanten der Centralschule Nr. 2, Oberst Audéoud, angegebene Klage, welche auf die Thatsache verweist, dass die Manifestanten am Donnerstag Abend vorübergehenden Offizieren „Nieder mit der Armee“ zuriefen, hat das Justiz- und Polizeidepartement eine Untersuchung angeordnet. Heute früh hat der interimistische Verweser dieses Departements, Regierungsrat Odier, sechs Italiener, welche an der Spitze des Zuges marschierten, aus dem Kantonsgebiete ausgewiesen. Die Ausgewiesenen verlassen heute noch den Kanton.

Ausland.

Südafrikanischer Krieg. Ein beim britischen Hauptquartier in Prätorien sich befindender englischer Offizier schreibt unterm 7. März aus dieser Stadt an einen jungen Montrealer, der im vorigen Jahre etwa 5 Monate unter ihm als Ordonnanz gedient hat: Wir leiden hier jetzt entsetzlich durch die Pferdekrankheit, viele Truppen in und bei Prätorien haben einen Verlust bis 75 pCt. an toten und schwerkranken Tieren aufzuweisen, und in den anderen Teilen des Landes wird es kaum besser aussehen. Die armen Geschöpfe fallen wie so unheimliche Krankheit noch einen Monat oder noch mehr dauern wird, bevor eine merkliche Besserung zu konstatieren sein wird, eine böse Lage, welche durch den mangelhaften Bahnverkehr und den langsamen Ersatz durch frische Remonten nur noch schwieriger gestaltet wird.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

27. Einteilung und Standorte des Deutschen Heeres. Nach dem Stande vom 1. April 1901. Mit den Neuformationen. Hundertste Auflage. Berlin 1901, Verlag der Liebelschen Buchhandlung. Preis 40 Cts.
28. Militär-Taschen-Lexikon. Zusammengestellt von Karl Friedrich Kurz. Durchgesehene bis Ende 1900 berichtigte und ergänzte 2. Auflage. 8° geb. 296 Seiten. Wien 1901, Selbstverlag des Verfassers.